Abend-Ausgabe.

Annoncen-Annahme-Bureaus: In Posen außer in der Expedition dieser Zeitung (Wilhelmstr. 16.) bei C. H. Ulrici & Co. Breitestraße 14, in Gnesen bei Th. Spindler, in Grätz bei L. Streisand, in Breslau bei Emil Kabath.

Posener Zeitung.

Neunundsiebzigster Jahrgang.

Annoncen-Annahme-Bureaus: In Berlin, Breslau, Dresden, Frankfurt a. M. Hamburg, Leipzig, München, Stettin, Stuttgart, Wien bei G. L. Daube & Co. Haasenstein & Vogler, — Rudolph Mosse. In Berlin, Dresden, Görlitz beim „Invalidendank."

Nr. 360.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4½ Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Mittwoch, 24. Mai

(Erscheint täglich drei Mal.)

Inserate 20 Pf. die sechsgespaltene Zeile oder deren Raum, Reklamen verhältnißmäßig höher, sind an die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

1876.

Vom Landtage.

11. Sitzung des Herrenhauses.

Berlin, 23. Mai, 11 Uhr. Am Ministertische Dr. Falk, Camphausen, Ministerialdirektor Förster, Geheimräthe Lucanus, Herzbruch u. A.

Nachdem zunächst das neu eingetretene Mitglied Fürst Blücher von Wahlstatt den vorgeschriebenen Eid auf die Verfassung geleistet, tritt das Haus in die Spezialberathung der evangelischen Kirchenverfassung ein.

Die ersten sieben Artikel werden dem Antrage der Kommission gemäß in unveränderter Fassung der Abgeordnetenhausbeschlüsse angenommen.

Art. 8 lautet nach den Kommissionsbeschlüssen:

In dem Regulativ für die vereinigten Kreissynoden der Haupt- und Residenzstadt Berlin kann denselben das Recht beigelegt werden, 1) über die Veränderung, Aufhebung oder Einführung allgemeiner Gebührentaxen für alle Gemeinden Beschluß zu fassen; 2) allgemeine Umlagen auszuschreiben, und zwar: a) Behufs Ersatz für die aufzuhebenden Stol„ebühren, b) zur Gewährung von Beihülfen an ärmere Parochien behufs Befriedigung dringender kirchlicher Bedürfnisse. Soll die Umlage für diesen letzteren Zweck fünf Prozent der Summe der von den pflichtigen Gemeindegliedern jährlich an den Staat zu entrichtenden Personalsteuern (Klassen- und Einkommensteuer) übersteigen, so bedarf es der Genehmigung der Minister der geistlichen Angelegenheiten, der Finanzen und des Innern. Die Umlagen müssen gleichzeitig in allen Gemeinden nach gleichem Maßstabe erhoben werden, und gilt für den Repartitionsfuß die Vorschrift des § 31 Nr. 6 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873. Auf die Beschlüsse über solche Umlagen findet Artikel 3, Absatz 3, 4 des Gesetzes vom 25. Mai 1874 Anwendung. 3) Eine Synodalkasse für die Einnahme und Verwendung der ausgeschriebenen Umlagen zu errichten. Zur Uebertragung der in diesem Gesetze den Provinzialsynoden zugestandenen Rechte auf die demnächst zu bildende Provinzialsynode Berlin bedarf es eines Staatsgesetzes.

Prof. Beseler beantragt in Nr. 2 statt „fünf Prozent" „drei Prozent" zu setzen; sowie statt „der Genehmigung der Minister der geistlichen Angelegenheiten, der Finanzen und des Innern" zu sagen: „der Genehmigung des Staatsministeriums". (Die Fassung des Art. 8 nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses hatte an Stelle der Nr. 2 dieses Beseler'schen Antrages die Worte „der Genehmigung durch Staatsgesetz".)

Ministerialdirektor Dr. Förster: Man kann darüber streiten, ob der Satz von 3 oder 5 Prozent der angemessenere oder richtigere sei. Sehr wahrscheinlich ist allerdings, daß der Satz von 3 Prozent ein zu niedriger sein wird, ja daß man selbst mit 5 Prozent nicht alle wünschenswerthen Bedürfnisse wird befriedigen können. Wünschenswerth wäre es daher, wenn wir den höheren Satz von 5 Prozent in diesem Gesetze festhalten können; doch stellt die Regierung die Entscheidung dieser Frage dem Ermessen des Hauses anheim. Auf einen Punkt aber legt die Regierung ein besonders hohes Gewicht und muß dringend wünschen, daß hierin die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses beibehalten werden, das ist die Bestimmung, daß, wenn dieser Prozentsatz überschritten wird, dies nur mit staatsgesetzlicher Genehmigung geschehen kann. Es hieße das Zustandekommen ernstlich gefährden, wenn in diesem Punkte die Kommissionsbeschlüsse angenommen würden. Die Staatsgesetzgebung muß hier nothwendig eingreifen. Es handelt sich ja keineswegs um unbedeutende Gegenstände. In Art. 16 ist bestimmt, daß die staatsgesetzliche Genehmigung erforderlich ist bei allen landes- oder provinzialkirchlichen Steuerumlagen, die den betreffenden Prozentsatz überschreiten. Nun ist aber eine Kirchensteuer, die über ganz Berlin geht, in ihrer Wirkung vollkommen gleichzuachten einer provinziellen Kirchensteuer. Es wäre also ein thatsächlicher Widerspruch gegen den Inhalt des Art. 16, wenn hier nicht eine analoge Bestimmung angenommen würde.

Prof. Beseler: Den Ausführungen des Regierungs-Kommissars habe ich nur in Bezug auf den ersten Theil meines Antrages hinzuzufügen, daß bei dem von der Kommission beantragten höheren Maximum des Prozentsatzes die begründete Befürchtung besteht, daß die freiwilligen Liebesgaben für die Kirche zurückgehen und die Versuchung zum Austritt aus der Kirche in hohem Maße verstärkt werden wird.

v. Kleist-Retzow: Der historische Grund, weshalb man die Besteuerungsbestimmung in diesen Artikel aufgenommen, ist die erfahrungsmäßige Thatsache, daß die Erfüllung kirchlicher Bedürfnisse durch Besteuerungsumlagen sehr häufig an dem Widerspruch einzelner Parochien scheitert. Eine hinlängliche Deckung der Bedürfnisse wird aber entschieden ausgeschlossen und damit der ganze Zweck dieser Bestimmung illusorisch gemacht, wenn das Maximum dieser Besteuerung nicht mindestens 5 Prozent beträgt. Was die Frage betrifft, wer über die Ueberschreitung dieses Satzes zu entscheiden habe, so kann diese Instanz nimmermehr die Landesvertretung sein, eine legislatorische Körperschaft, die ihrer Natur nach über die Frage, ob nothwendige kirchliche Bedürfnisse zu befriedigen sind oder nicht, gar kein Urtheil hat. Es kann diese Aufgabe viel mehr allein von einer Verwaltungsbehörde gelöst werden und am zweckmäßigsten von den drei Ministern, welche die Kommission vorschlägt.

Auch v. Senfft-Pilsach ist gleichfalls der Ansicht, daß es unmöglich sein werde, mit einem Satze unter 5 Prozent auszukommen, er fürchtet andernfalls eine erhebliche Schädigung der evangelischen Kirche.

Ministerialdirektor Dr. Förster weist Herrn v. Kleist-Retzow gegenüber darauf hin, daß bisher die einzelnen Kirchengemeinden schon die Befugniß hatten, für sich zu kirchlichen Zwecken Umlagen auszuschreiben, der historische Grund des Art. 8 liege also nicht darin, daß die Ausführung kirchlicher Zwecke häufig durch den Widerspruch fremder, selbstbegüterter Gemeinden unmöglich werde. Generalstaatsanwalt Wever bestreitet diese angebliche Befugniß der Gemeinden, erkennt ebenso auch eine rechtliche Nothwendigkeit nicht an, daß eine Erhöhung des gesetzlichen Maximalprozentsatzes für die Umlagen nur durch Staatsgesetz erfolgen dürfe.

Graf zur Lippe leugnet diese Nothwendigkeit ebenfalls und empfiehlt, dem Antrag Beseler entsprechend, die Genehmigung solcher Umlagen durch das Staatsministerium vorzuschreiben. Graf Krassow tritt diesem Vorschlage bei, zumal die beiden Häuser des Landtages, denen nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses diese Aufgabe zufalle, schon genügend mit Arbeiten belastet seien und für die ebenso wie für die Engländer der Satz gelte: time is money

Nach kurzem Vortrage des Berichterstatters wird hierauf der Antrag Beseler in seinen beiden Theilen (der erstere anstatt „fünf" Prozent „drei" Prozent zu setzen, bei Zählung mit 41 gegen 37 Stimmen) angenommen, und Art. 8 in der demgemäß modifizirten Fassung der Kommissionsbeschlüsse genehmigt.

Art. 9. lautet in der Kommissionsfassung:

In anderen Orthschaften, die mehrere unter einem gemeinsamen Pfarramt nicht verbundene Parochien umfassen, können die im Artikel 8 bezeichneten Zwecke auf den Antrag aller oder der Mehrheit der Parochien im Sinne des Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Mai 1874 für gemeinsame Angelegenheiten durch das Konsistorium erklärt werden. Beim Widerspruch der Vertretung auch nur einer Parochie kann dies nur unter Zustimmung der Provinzialsynode geschehen.

(Das Abgeordnetenhaus hatte folgende Fassung beschlossen: In anderen Ortschaften können die in Artikel 8 bezeichneten Zwecke auf den übereinstimmenden Antrag der Vertretung aller oder mehrerer Parochien derselben Ortschaft im Sinne des Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Mai 1875 für gemeinsame Angelegenheiten erklärt werden.)

Prof. Beseler beantragt, die Fassung des Abgeordnetenhauses wiederherzustellen; jedoch vor den Worten „für gemeinsame" hinzuzufügen „durch das Konsistorium."

Referent v. Goßler: In der Kommission sei mehrfach befürwortet worden, für die Mißstände, die sich in vielen großen Städten vorfänden, in ähnlicher Weise Abhilfe zu schaffen, wie dies durch Art. 8 für Berlin geschehen sei. Es wurde hervorgehoben, daß es unmöglich sei, in einem Theile der Stadt Umlagen zu erheben, in einem anderen nicht. Es sei dafür auch der weitergehende kirchliche Gesichtspunkt geltend zu machen, daß dem Magistrat gegenüber zur Berathung und Beschlußnahme über gemeinsame kirchliche Angelegenheiten eine geeinigte Vertretung aller Kirchengemeinden der Stadt, eine Repräsentation der Gesammt-Gemeinde geschaffen werden müsse. Wenn aber hierzu die Uebereinstimmung aller oder mehrerer Parochien nöthig und der unberechtigte Widerspruch nicht durch Beschluß der Majorität unter Zustimmung der Provinzialsynode oder des Provinzialsynodal-Vorstandes zu brechen sein solle, dann sei die Bestimmung ohne jeden praktischen Werth. Dafür sprechen auch im Prinzip die Vorschriften der §§ 2 und 57 der Synodalordnung; die konkreten Verhältnisse, die Gründe der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit müßten hier allein die Basis der Entscheidung bilden. Aus diesen Erwägungen sei die jetzige Fassung des Art. 9 entsprungen.

Oberbürgermeister v. Voß unterstützt dringend die Beschlüsse der Kommission, da die entgegengesetzten des Abgeordnetenhauses lediglich die Verhältnisse Berlins im Auge hätten und auf andere Gemeinden, beispielsweise auf seine Vaterstadt Halle in keiner Weise paßten.

Prof. Dr. Beseler: Nach der Kommissionsfassung würde man eine Parochialgemeinde zwingen können, für Zwecke, die ihr nicht mit einer anderen Gemeinde gemeinsam sind, ihr Vermögen herzugeben. Man hält dies aus Nützlichkeitsrücksichten für geboten; aber ich kann nicht zugeben, daß aus solchen Gründen die Privatrechte einer natürlichen oder juristischen Person — wie die Kirchengemeinde ist — verletzt werden. Ich muß Sie deshalb bitten, dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses, und zwar mit dem von mir beantragten Zusatze: „durch das Konsistorium" zuzustimmen. Dieser Zusatz ist durchaus nicht unwirksam, da durch ihn den Beschlüssen der Parochie eine höhere Genehmigung gegeben wird.

Ministerialdirektor Dr. Förster: Ich bitte Sie, das Amendement des Dr. Beseler anzunehmen, obgleich ich seinen Deduktionen nicht nach jeder Richtung hin beitreten kann. Die Einführung eines Zwangsrechts ist nur dann zu gestatten, wenn ein Nothstand vorliegt. Dafür soll aber dieser Artikel keine Vorsorge treffen, denn auch ohne einen solchen können sich von 5 Gemeinden leicht 3 zur Befriedigung gemeinsamer Bedürfnisse vereinigen. Ich halte es für das allein Richtige, dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses beizustimmen und die Kommissionsfassung abzulehnen.

Professor Dr. Schulze: Ich muß doch erklären, daß der Paragraph in der Fassung des Abgeordnetenhauses mir nicht für alle Verhältnisse ausreichend erscheint. In Breslau ist es beispielsweise dringend erwünscht, daß selbst gegen den Widerspruch einer einzelnen Gemeinde zum öffentlichen Wohle der Gesammtvertretung ein Besteuerungsrecht nach allgemeinen Grundsätzen gegeben werde. Es handelt sich hier durchaus nicht um einen Eingriff in das Privatrecht oder in die Vermögensrechte der Kirche, sondern um das öffentliche Recht einer Kirchensteuer. Und dies scheint mir der Kommissionsantrag besser zu ordnen. Jetzt, wo wir daran arbeiten, unsere Kirchenverfassung organisch aufzubauen, da muß auch der höhere kirchliche Körper im Interesse der Gesammtvertretung eine höhere Autonomie aufstellen können. Ich bitte Sie daher, dem Kommissionsantrage ihre Zustimmung zu geben.

In namentlicher Abstimmung wird hierauf mit 46 gegen 44 Stimmen Art. 9 in der Fassung der Kommissionsvorschläge angenommen. Art. 10—12 werden ohne Debatte angenommen.

In Art. 13 lautet Absatz 2 abweichend von den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses: „Bevor ein von einer Provinzialsynode oder von der Generalsynode beschlossenes Gesetz dem Könige zur Sanktion vorgelegt wird, ist durch eine Erklärung des Staatsministeriums festzustellen, daß gegen das Gesetz von Staatswegen Nichts zu erinnern ist. In der Verkündigungsformel ist diese Feststellung zu erwähnen."

Graf York v. Wartenburg wünscht statt der Worte „daß gegen das Gesetz von Staatswegen Nichts zu erinnern ist", zu setzen „daß das Gesetz gegen die Rechtsordnung des Staates nicht verstößt." Berichterstatter v. Goßler empfiehlt die Fassung der Kommission.

Graf York: Ich habe gegen das Prinzip der Prävention, das der § 13 ausspricht, Nichts zu erinnern. Aber ich finde die Bestimmung, daß gegen das Gesetz „von Staatswegen Nichts zu erinnern sei", zu unbestimmt. Mein Amendement präzisirt, worauf es ankommen soll. Der Ausdruck „von Staatswegen" giebt keine Garantie, daß nicht die Staatsminister in innerlich kirchliche Dinge sich einmischen oder willkürliche Beschlüsse fassen und nur, wenn sie selbständig, wenn sie frei ist, kann unsere Kirche die schweren Hindernisse der jetzigen Lage überwinden. Mein Amendement stellt sich so zu sagen unter das Gesetz. Es bindet den Widerspruch des Ministers an „den Komplex] Gesetze und gesetzliche Verordnungen".

Ministerialdirektor Dr. Förster: Die Staatsregierung ist mit dem Amendement York nicht einverstanden, sie findet seine Definition des Ausdrucks „Rechtsordnung" nicht richtig und legt, abgesehen davon auch darauf Gewicht, daß sie kirchliche Gesetze unter Umständen auch dann müsse zurückweisen dürfen, wenn sie nicht gegen Gesetze oder gesetzliche Verordnungen verstoßen. Die Generalsynode selbst erklärte sich mit der Fassung „von Staatswegen" einverstanden.

v. Kleist-Retzow: Der Art. 13 ist derjenige, der die Kirche am meisten schädigt. Ich bitte wenigstens in seiner Fassung vorsichtig zu sein. Der Artikel verhindert, daß die Wünsche der Synode zu Sr. Majestät dem Könige gelangen. Der Konflikt zwischen Kirche und Staat wird immer lediglich vom Staatsministerium zum Austrage gebracht werden; sein Wille ist immer entscheidend. Das ist das Verletzende für die Kirche, für den König. Wollen Sie die Beruhigung der Kirche, so nehmen Sie den Artikel in der Fassung der Regierungsvorlage an. Jedenfalls aber ist es wohl richtiger, an die Stelle des Staatsministeriums die des Kultusministers allein zu setzen. v. Kleist-Retzow beantragt demnach die Wiederherstellung der Regierungsvorlage zu Art. 13.

Kultusminister Falk: Ich muß die dringende Bitte an das Haus richten, den Anträgen ihrer Kommission beizutreten und die gestellten Amendements abzulehnen. In Bezug auf den Antrag York habe ich den Ausführungen des Regierungskommissars nichts hinzuzufügen, zu wiederholen bleibt mir nur, daß der Ausdruck „Rechtsordnung des Staates" nichts klar macht, sondern nur verdunkelt. Was das Amendement Kleist betrifft, so kann ich im Anschluß an meine gestrigen Ausführungen nur nochmals hervorheben, daß es im Abgeordnetenhause wesentlich zwei Punkte waren, welche den Mitgliedern ihre Zustimmung zu dem ganzen Gesetze überhaupt nur möglich machten, das ist dieser Art. 13, sodann Art. 16, dessen Wiederherstellung Herr Beseler beantragt, und ich habe die volle Ueberzeugung, daß dieser Standpunkt vom Abgeordnetenhause nicht verlassen werden wird. Ich sollte daher glauben, daß Sie, meine Herren, alle Ursache haben, nicht einer Fassung den Vorzug zu geben, welche eine wesentliche Aenderung des Art. 13 enthält, und damit das Zustandekommen des ganzen Gesetzes auf das schwerste gefährden würde. Ich habe allerdings anzuerkennen, daß auch zwischen den Vorschlägen Ihrer Kommission und dem Beschluß des Abgeordnetenhauses noch Differenzen bestehen. Diese sind aber durchaus nicht sachlicher Natur, sondern zurückzuführen auf ein größeres Maß von Urbanität, welches Ihrer Kommission zu eigen war im Vergleich zu den Vorschlägen des Abgeordnetenhauses; ich meine nämlich Urbanität gegen den Oberkirchenrath. Ich selbst habe damals im Abgeordnetenhause die Worte „darf nicht" als etwas rauh bezeichnet. Diese allein sind hier beseitigt, und eine solche Differenz scheint mir keine zu sein, an der die Annahme des Gesetzes scheitern könnte.

Berichterstatter v. Goßler: Ich kann nicht zugeben, daß es für die Kirche kränkend sei, wenn man vor der Sanktion ihrer Beschlüsse durch den König erst die Erklärung verlangt, daß von Staatswegen Nichts dagegen zu erinnern sei. Herr v. Kleist steht offenbar in seinem Urtheile auf einem von dem meinigen ganz verschiedenen Standpunkte zu dem Begriffe der „Kirche". Das Amendement York bringt keine größere Klarheit, als der Ausdruck „von Staats wegen".

Unter Ablehnung der Amendements York und v. Kleist wird darauf Art. 13 in der Fassung der Kommission mit erheblicher Majorität angenommen. Art. 15 lautet in der Kommissionsfassung, abweichend von den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses: Die königliche Verordnung über vorläufige Feststellung des Vertheilungsmaßstabes (§ 14 Absatz 2) ist von den Ministern der geistlichen Angelegenheiten, der Finanzen und des Innern gegenzuzeichnen.

Geheimrath Dr. Beseler beantragt, statt „von den Ministern der geistlichen Angelegenheiten, der Finanzen und des Innern" zu setzen: „von dem Staatsministerium". Das Haus tritt ohne Debatte diesem Antrage bei.

Art. 16, der von dem Umfange und den Grenzen des kirchlichen Besteuerungsrechts handelt ist von der Kommission gestrichen worden. Der Inhalt dieser wesentlichsten der von der letzteren vorgenommenen Abänderungen ist bereits in unserem gestrigen Berichte über die Generaldebatte ausführlich charakterisirt und enthalten wir uns deshalb der Wiedergabe des Wortlauts des Art. 16, dessen Wiederherstellung in der Fassung der Abgeordnetenhausbeschlüsse Professor Beseler beantragt hat. In diesem Sinne spricht zunächst Ober-Bürgermeister Bredt (Barmen), der durch Beispiele aus seinen heimischen evangelischen Gemeinden und an der Höhe der dort erhobenen kirchlichen Umlagen die Nothwendigkeit einer Schranke des Besteuerungsrechts und einer staatlichen Oberaufsicht nachzuweisen sucht. — v. Kleist-Retzow verbleibt dabei, die Aufrechterhaltung des Art. 16 sei ein Mißtrauensvotum gegenüber der evangelischen Kirche. Einem Mißbrauch der Besteuerungsbefugniß sei hinreichend durch die soeben angenommenen Artikel 13 und 14 vorgebeugt, da danach das Staatsministerium ohnehin den Beschluß, auf Grund dessen die Umlagen aufgelegt werden, gutzuheißen und zu prüfen habe. — Kultusminister Dr. Falk tritt entschieden für das Amendement ein; die Enthaltsamkeit und das Entgegenkommen, welches er dem Abgeordnetenhause in der Generaldebatte nachgerühmt, beruhten zum größten Theile in dem Vertrauen auf die durch Art. 16 gezogene Schranke. Mit dem Wegfall derselben müsse jede Aussicht schwinden, das Gesetz zu Stande zu bringen. — Prof. Dr. Beseler hält ebenfalls die Vorlage ohne den Artikel 16 für unannehmbar, weil das uneingeschränkte Besteuerungsrecht der Synoden ein Eingriff in die Kompetenz der Landesvertretung liege. — Der Referent stellt angesichts der Thatsache, daß in der Kommission 5 Mitglieder für und 5 gegen den Artikel 16 gestimmt hätten, dem Hause die Beschlußfassung anheim. Dasselbe stellt den Art. 16 wieder her.

Die Art. 17—23 werden ohne Debatte genehmigt. In § 24 war der Grundsatz ausgesprochen, daß den Organen der Landeskirche eine Mitwirkung bei Besetzung der evangelisch-theologischen Professuren nicht zustehe. Die Herrenhaus-Kommission hat diesen Artikel gestrichen, dessen Wiederherstellung Professor Dr. Beseler mit der Modifiakation beantragt hat, statt „Mitwirkung" ein „Recht der Mitwirkung" zu setzen. Der Antragsteller theilt die Befürchtung nicht, daß die Staatsbehörden in irgend welcher Weise tendenziös bei der Anstellung der theologischen Professoren verfahren könnten. Die Erfahrung hat das Gegentheil gelehrt, vielmehr sind stets bewährte Theologen der allerverschiedensten Richtungen berufen worden. So wenig wie ein starr orthodoxer Gelehrter eine Gefahr für die kirchliche Lehre sei, so wenig könne er es für gefährlich erachten, wenn junge Theologen einen protestantenvereinlichen Professor hören; weshalb er auch die jüngste Verunglimpfung des Protestantenvereins aus dem Munde des Freiherrn von Maltzahn nur ungern vernommen habe.

Graf v. Krassow vindicirt den Organen der evangelischen Kirche dasselbe Recht der Mitwirkung, welches den Bischöfen bei der Besetzung der katholischen Professoren eingeräumt sei und v. Kleitz-Retzow würde in einem Protestantenvereinler auf einem akademischen Lehrstuhle die größte Gefahr für die Kirche erblicken, wenn die Erfahrung nicht bereits gelehrt hätte, daß die sogen. liberalen Theologen vor leeren Bänken lesen und unsere Studirenden lieber nach Leipzig und Erlangen gehen, ehe sie sich entschließen, die jetzt an die preußischen Universitäten berufenen Männer zu hören. — Graf v. Itzenplitz und Referent v. Goßler sind gegen den Antrag Beseler, weil sein Gegenstand gar nicht in das Gesetz gehöre. — Der Antrag Beseler wird abgelehnt, es bleibt daher bei der Streichung des Art. 24.

In Art. 25, welcher die Fälle aufzählt, in denen die Beschlüsse der kirchlichen Organe der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde bedürfen, hat die Kommission unter Nr. 7 folgende Fassung beschlossen: 7) bei der Ausschreibung, Veranstaltung oder Abhaltung all-

gemeiner Sammlungen außerhalb der Kirchengebäude, welche über den Bezirk einer Parochialgemeinde hinausgehen, unbeschadet des Artikel 10 Nr. 4.

In der Fassung der Abgeordnetenhausbeschlüsse lautet die Nr. 7: bei der Ausschreibung, Veranstaltung oder Abhaltung von Sammlungen außerhalb der Kirchengebäude, unbeschadet des Artikels 10 Nr. 4.

Prof. Beseler beantragt Wiederherstellung der Fassung der Abgeordnetenhausbeschlüsse; und wird dieser Antrag, nachdem ihn der Regierungs-Kommissar dringend befürwortet, vom Hause angenommen.

Die übrigen Paragraphen des Gesetzes werden nach den Beschlüssen der Kommission angenommen. (Unter diesen enthält nur § 28 eine — nicht prinzipielle — Zusatzänderung zu der Fassung der Abgeordnetenhausbeschlüsse.) — Sodann wird das ganze Gesetz in der beschlossenen Fassung in namentlicher Abstimmung mit 64 gegen 25 Stimmen angenommen.

Schließlich beantragt die Kommission folgende Resolution: das Herrenhaus wolle beschließen, die Erwartung auszusprechen, daß die königliche Staatsregierung mit Rücksicht auf die den Staatskassen zufließenden Einnahmen aus früheren Kirchengütern, von der neuen Organisation der evangelischen Kirche Veranlassung nehmen werde, derselben eine entsprechende Dotation zu verschaffen, und bis dahin, daß dies geschehen, die durch diese Organisation entstehenden Kosten auf den Staatshaushalt zu bringen.

Nachdem der Regierungskommissar sich gegen die Resolution ausgesprochen, Herr v. Kleist ihre Annahme dringend empfohlen, wird dieselbe vom Hause abgelehnt. — Schluß 5 Uhr. Nächste Sitzung Mittwoch 11 Uhr. (Diözesangesetz, Eisenbahnvorlagen, Petitionen.)

Lokales und Provinzielles.

Posen, 24. Mai.

r. **Der Lambert'sche Saal** mit seiner reichen Ausschmückung zum Jubiläum des Generals v. Kirchbach ist zum Besten des Militär-Frauenvereins einige Tage gegen ein Entree von 25 Pf. zu sehen.

§ **Diebstähle**. Einem Fleischermeister auf St. Martin wurde gestern Nachmittags ein kleines schwarzes langhaariges Hündchen gestohlen. — Einem Restaurateur auf der Columbiastraße wurde in der Nacht vom 22.—23. d. M. ein kleiner weiß und roth gestrichener Kahn gestohlen. — Vor einigen Tagen ist einem hiesigen Goldarbeiter aus seinem Laden ein goldener Ring mit zwei kleinen Perlen gestohlen worden.

r. **Im Renz'schen Zirkus** auf dem Kanonenplatze wird voraussichtlich nächsten Dienstag die erste Vorstellung stattfinden. An der inneren Ausstattung des Zirkus wird gegenwärtig eifrig gearbeitet.

§ **Körperverletzung**. Vor einiger Zeit hat ein Knecht aus der Gegend von Buk eine Dienstmagd in einer derartigen Weise gemißhandelt, daß sie eine Verstümmelung davongetragen hat und ins städtische Krankenhaus aufgenommen werden mußte. Der Knecht ist gestern verhaftet worden.

— **Personal-Veränderungen in der Armee.** Frhr. von Lützow gen. v. Dorgelo, Oberst-Lieut. a. D., zuletzt Kommandeur des 1. Hess. Husaren-Regts. Nr. 13, mit seiner Pension und der Erlaubniß zum ferneren Tragen der Uniform des gedachten Regts., zur Disp. gestellt. Dr. Stechow, Unterarzt vom Königs-Grenadier-Regiment (2. Westpreuß.) Nr. 7, Dr. Braune, Unterarzt vom 1. Westpreuß. Grenadier-Regt. Nr. 6, mit Wahrnehmung je einer bei den betr. Regimentern vakanten Assistenzarzt-Stelle beauftragt. Dr. Reymann, Unterarzt vom 3. Niederschles. Infanterie-Regt. Nr. 50, mit Wahrnehmung der bei dem Regiment vakanten Assistenzarzt-Stelle beauftragt.

Staats- und Volkswirthschaft.

** **Danzig**, 22. Mai. [Marienhütte.] Die früher einer Aktiengesellschaft, jetzt zum Strousberg'schen Konkurse gehörige „Marienhütte" bei Neufahrwasser soll am 20. Juni im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

** **Aus Breslau** berichtet man der „B. B. Z." von der Zahlungseinstellung des Hauses G. F. Die Inhaber der für recht solid und gut situirt gehaltenen, in Kolonial- und Fettwaaren arbeitenden Firma sind zwei Brüder, die, wie es jetzt heißt, sich seit längerer Zeit in finanzieller Bedrängniß befunden haben, diesen Zustand aber zu verdecken wußten, indem sie größere Posten Waaren durch die breslauer Agenten auswärtiger Kolonialwaarenhäuser kauften und gegen Kassa verkauften. Der den Gläubigern vorgelegte Status soll 180,000 Thlr. Passiva gegen 16,000 Thlr. Aktiva, von welchen ein Theil noch schwer einziehbar sein dürfte, aufweisen und die Vorschläge zu gütlicher Einigung, für welche 15% geboten wurde, sollen bisher keine Annahme seitens der Gläubiger gefunden haben, so daß ein gerichtlicher Konkurs für unvermeidlich gehalten wird. Die Betheiligung des breslauer Platzes ist im Ganzen eine geringe; hauptsächlich nennt man hamburger, bremer und amsterdamer Firmen als stärker betheiligt.

** **Finanzielle Kalamität in Südrußland.** Aus Petersburg wird berichtet: Wie bedeutend die finanzielle Kalamität im Süden unseres Reiches ist, beweist auch die vor Kurzem getroffene Bestimmung der Chersson'schen Landschaftsbank, 250 bei ihr verpfändete Güter zum Verkauf auszubieten. Auch die Bessarabisch-Taurische Landschaftsbank hat in der letzten Zeit 95 Häuser und 35 Güter säumiger Schuldner gerichtlich versteigern lassen.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Julius Wasner in Posen.

Für das Folgende übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Telegraphische Nachrichten.

Pest, 24. Mai. In der Sitzung des Subkomites der ungarischen Delegation für das auswärtige Budget gab Graf Andrassy auf Anfragen über die politische Lage, besonders im Orient, ähnliche Aufklärungen wie vor dem Ausschuß der Reichsrathsdelegation. Er fügte hinzu, daß Angesichts der neuesten Ereignisse die Nothwendigkeit herangetreten sei, für die Pazifikation Garantiemodalitäten zu finden. Er sei gegen die Okkupation, weil er Aufrechterhaltung des Statusquo und Schaffung besserer Zustände, sowie Sicherung der benachbarten Gebiete anstrebe; er möge die Okkupation deshalb nicht, weil man nach dem Aufhören derselben wieder dort stände, wo man früher gewesen. An einen europäischen Kongreß konnte man darum nicht denken, weil, wenn die Doktoren einmal beisammen seien, sich leicht noch andere Kranke gemeldet hätten, weil ferner auf dem Kongresse aus ganz nebensächlichen Gründen neue Gruppirungen entstehen konnten, was nur Mißverständnisse und vielleicht auch Kollisionen veranlaßt hätte. Die Initiative zu der berliner Konferenz ging von Rußland aus; in Berlin wurde Angesichts des aktuellen Standes der Dinge vollständige Einigung erzielt und damit hoffentlich der Frieden Europas nach menschlicher Berechnung dauernder gesichert! Hierauf votirte das Subkomite dem Grafen Andrassy einhellig ihr volles Vertrauen.

Konstantinopel, 24. Mai. Das Bureau „Havas-Reuter" meldet, die Vorschläge der Nordmächte seien der Pforte zunächst offiziös mitgetheilt; letztere ist mit der Prüfung der Vorschläge beschäftigt.

Alexandrien, 24. Mai. Der hiesige Appellhof erklärte sich in dem Prozesse gegen die Dairaverwaltung für kompetent und bestätigte das erstinstanzliche Urtheil, welches die Beklagte zur Zahlung der Dairabons verurtheilt.

Angekommene Fremde

24. Mai.

Mylius' Hotel de Dresde. Die Rittergutsbesitzer von Sander Charcice, Rittmeister v. Treskow a. Wierzonka, Rittmeister v. Treskow a. Radojewo, Dir. Lehmann a. Nitsche, Poncet a. Alt-Tomischel, Schneider und Familie a. Proczyn, die Rittmeister Poncet a. Berlin und v. Treu a. Lissa, Landrath v. Jachwitz a. Glogau, Pr.-Lieutenant v. Tempelhoff a. Berlin, Rittergutsbesitzer Mathes a. Jankowice, die Kaufleute Thetard a. Dresden, Kuttner a. Elberfeld, Hönke a. Kiel, Mayer a. Frankfurt a. M., Balles a. Zürich, Adler a. St. Gallen, Lau, Ehrmann, Lippmann, Friedmann und Fricke a. Berlin, Reuter, Fiedler und Quandt a. Breslau.

Stern's Hotel de l'Europe. Stabsarzt Hellwig a. Demin, die Baumeister Röder a. Gnesen und Stein a. Stettin.

Grand Hotel de France. Die Rittergutsbesitzer von Kuzner und Frau a. Luszkowo und v. Treskow a. Chludowo, Theater-Direktor Terenkoczy a. Kalisch, Vicar Nalecz a. Schrimm, Kaufmann Frank a. Breslau, Postsekretär Radke a. Dahlen.

Hotel de Berlin. Die Gutsbesitzer Scheliski a. Chocieczki und Wolniewicz a. Zerkow, Maschinenbauer Herold a. Breslau, Ofenfabrikant Blanck und Fabrikant Hepner a. Görlitz, Kaufmann Wakanz a. Bromberg.

Tilsner's Hotel Garni (Nachfolger Vogelsang.) Rittergutsbesitzer v. Skorzewski a. Komorza, Landwirth Cybichowski a. Gnesen, Bildhauer Joachim a. Liegnitz, die Kaufleute Teuber a. Breslau, Caspari und Familie a. Brussow, Salomon a. Zockwitz und Piglosiewicz a. Berlin, Fräul. Cohn und Frau Manasse a. Obersitzko, Frau Cohn und Familie a. Czarnikau.

Scharffenbergs Hotel. Die Kaufleute Lubczynski, Nachwalsky, Kunz, Schweitzer, Pulvermacher, Müller, Abrahamsohn und Leiner a. Berlin, Kreyn a. Pudewitz, Auerbach a. Breslau, Mochmann a. Neutomischel, Ullbrich a. Annaberg i. Sachsen, Wettke a. Stettin und Biedermann a. Kitzingen a. Main, Fabrikant Seifert a. Kunsdorf, Lieutenant Schultz a. Berlin, Frau Köhler a. Dresden.

Keilers Hotel. Die Kaufleute Hartenheim, Guttmann und Hirschberg aus Berlin, Pincus aus Janowitz, Melzer aus Konin, Tradelius aus Woldenberg, Beerwald aus Schubin, Peiser a. Grzylinowko, Holländer aus Samter.

Börsen-Telegramme.

(Schlußkurse.)

Berlin, den 24. Mai 1876. (Telegr. Agentur.)

		Not. v. 23.			Not. v. 23.
Märkisch-Posen E. A.	22 25	20 90	Landwirthschftl. B.-A.	61 —	61 —
do. Stamm-Prior.	73 50	74 60	Posen. Sprit-Akt.-Ges.	— —	— —
Köln-Mindener E. A.	101 75	102 50	Reichsbank	154 10	153 75
Rheinische E. A.	117 40	118 25	Disk. Kommand.-A.	110 75	111 75
Oberschlesische E. A.	139 70	139 50	Meininger Bank dito.	78 60	78 75
Oestr. Nordwestbahn	214 —	213 —	Schles. Bankverein	83 75	83 50
Kronprinz Rudolf.-B.	45 40	45 50	Centralb. f. Ind. u. Hdl.	68 25	68 50
Oesterr. Banknoten	169 90	170 —	Redenhütte	— —	— —
Russ. Bod.-Kr.-Pfdbr.	86 60	86 60	Dortmunder Union	6 25	6 25
Poln. 5proz. Pfandbr.	77 50	77 75	Königs- u. Laurahütte	58 75	59 60
Pos. Provinzial-B.-A.	98 75	98 75	Posener 4pr. Pfandbr.	95 —	94 80
Ostdeutsche B.-A.	87 —	87 —			

Berlin, den 23. Mai 1876. (Telegr. Agentur.)

		Not. v. 23.			Not. v. 23.
Weizen höher,			Kündig. für Roggen	350	350
Mai	215 —	214 —	Kündig. für Spiritus	140000	25000
Juni-Juli	215 —	214	**Fondsbörse:** schwach.		
Sept.-Okt.	219 —	218 50	Pr. Staatsschuldsch.	94 25	94 25
Roggen höher,			Pos. neue 4% Pfdbr.	95 —	94 80
Mai	162 50	159 50	Posener Rentenbriefe	96 90	96 90
Mai-Juni	161 50	159 —	Franzosen	434 50	438 50
Sept.-Okt.	163 50	161 —	Lombarden	124 50	125 50
Rüböl höher,			1860er Loose	98 10	99 25
Mai	65 90	65 30	Italiener	71 —	71 80
Sept.-Okt.	64 90	64 50	Amerikaner	99 90	100 —
Spiritus höher,			Oesterreich. Kredit	223 50	226 50
oko	49 80	49 50	Türken	10 —	10 80
Mai-Juni	50 —	49 20	7½proz. Rumanier	19 50	19 75
Juni-Juli	50 —	49 20	Poln. Liquid.-Pfandbr.	68 60	68 75
Aug.-Sept.	51 60	50 70	Russische Banknoten	268 40	269 —
Hafer,			Oesterr. Silberrente	58 —	58 80
Mai	166 50	165 —	Galizier Eisenbahn	80 50	81 —

Nachbörse: Franzosen 435,50, Kredit 224,00, Lombarden 127,00.

Stettin, den 24. Mai 1876. (Telegr. Agentur.)

		Not. v. 23.			Not v. 23.
Weizen fest,			**Rüböl** fest,		
Mai-Juni	213 50	212 —	Mai	66 —	65 75
Juni-Juli	214 —	213 —	Sept.-Okt.	63 50	63 50
Sept.-Okt.	217 50	216 —	**Spiritus** fest,		
Roggen fest,			loko	49 50	49 50
Mai	153 50	151 —	Mai-Juni	49 40	49 —
Mai-Juni	152 50	151 —	Juni-Juli	49 40	49 —
Sept.-Okt.	156 50	154 —	Juli-August	50 30	50 —
Hafer, Mai-Juni	167 —	167 —	**Petroleum**, Herbst	12 10	12 —

Börse zu Posen.

Posen, den 24. Mai 1876. [Amtlicher Börsenbericht.]

Roggen. Gekündigt — Ctr. Kündigungspreis 156 Mk. per Mai 156, Mai-Juni 156, Juni-Juli 156, Juli-August 157, August-Sept. 158, Herbst 159.

Spiritus (mit Faß). Gekündigt — Liter. Kündigungspreis 47,50. per Mai 47,50, Juni 47,70, Juli 48,30, August 49, Sept. 49,40, Oktbr. 49. Loko-Spiritus (ohne Faß) 46,50 M.

Posen, den 24. Mai 1876. [Börsenbericht.] Wetter: bewölkt.

Roggen still. Gekündigt — Ctr. Kündigungspreis —. per Mai, Mai-Juni u. Juni-Juli 158 G., Juli-August 158 G., August-Sept. 158 B., 160 G., Herbst —.

Spiritus fest. Gekündigt — Liter. Kündigungspreis —. per Mai 47,60 bz. u. G., Juni 47,80 G., Juli 48,40 bz., B. u. G., August 49—49,10 bz., B. u. G., Sept. 49,40 bz., Oktbr. 48,90 B. Loko ohne Faß —.

Marktbericht der kaufmännischen Vereinigung.

Posen, den 24 Mai 1876

	Pro 50 Kilogramm					
	feine Waare.		mittlere Waare.		ordinäre Waare.	
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
Weizen	10	70	9	70	9	50
Roggen	8	50	8	20	8	00
Gerste	7	60	7	30	7	00
Hafer	9	50	8	80	8	00
Kartoffeln	1	10	1	00	0	90

Die Marktkomission.

Durchschnitts-Marktpreise

nach Ermittelung der Königlichen Polizei-Direktion.

Posen, den 24. Mai 1876.

Gegenstand.		pro 100 Kilogramm.							
		schwere Waare.		mittl. Waare.		leichte Waare.		Mitte.	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Weizen	höchster	—	—	—	—	—	—	—	—
	niedrigster	—	—	—	—	—	—		
Roggen	höchster	16	50	16	—	15	—	15	67
	niedrigster	16	25	15	75	14	50		
Gerste	höchster	15	75	15	—	14	50	14	96
	niedrigster	15	50	14	75	14	25		
Hafer	höchster	18	90	18	20	17	75	18	11
	niedrigster	18	50	18	—	17	30		

Andere Artikel.

		höchster		niedrigst.		Mitte.	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Stroh, Richt-	pr. 100 Kilog.	8	—	7	75	7	88
Stroh, Krumm-	do.	—	—	—	—	—	—
Heu	do.	8	—	7	50	7	75
Erbsen	do.	18	—	16	75	17	38
Linsen	do.	—	—	—	—	—	—
Bohnen	do.	—	—	—	—	—	—
Kartoffeln	do.	2	20	2	—	2	10
Rindfleisch	pro 1 Kilog.						
von der Keule	do.	1	20	1	—	1	10
Bauchfleisch	do.	1	—	—	80	—	90
Schweinefleisch	do.	1	40	1	20	1	30
Hammelfleisch	do.	1	—	—	80	—	90
Kalbfleisch	do.	1	10	—	80	—	95
Butter	do.	2	20	2	—	2	10
Eier	pro Schock.	2	—	—	—	2	—

Produkten-Börse.

Magdeburg, 22. Mai. Weizen 180—230 M., Roggen 166—183, Gerste 180—215, Hafer 180—195 pro 1000 Kilogr.

Marktpreise in **Breslau** am 23. Mai 1876.

	Pro 100 Kilogramm					
	schwere		mittlere		leichte Waare	
	Höchster. M. Pf.	Niedrigst. M. Pf.	Höchster. M. Pf.	Niedrigst. M. Pf.	Höchster. M. Pf.	Niedrigst M. Pf.
Weizen, weißer	19 80	18 90	21 70	20 80	18 60	17 80
dito gelber	18 90	17 90	20 40	19 40	17 40	16 70
Roggen	17 —	16 70	15 80	15 50	15 —	14 70
Gerste	17 —	16 30	15 40	14 60	13 80	13 —
Hafer	19 40	18 90	18 30	17 60	17 30	16 70
Erbsen	20 50	19 40	19 —	18 —	17 50	15 80

Rapskuchen gut behauptet, pro 50 Kilo, schlesische 7,40—7,60 M., September-Oktober 7,30—7,50 Mk.

Leinkuchen mehr offerirt, pro 50 Kilo 9,10—9,70 M.

Lupinen unverändert, pro 100 Kilo, gelbe 10—11,50 Mk., blaue 10—11,60 Mark.

Thymothé nominell, pro 50 Kilogr. 36—39—42 Mk.

Heu 4,40—4,80 Mk. pro 50 Kilogr.

Roggenstroh 39—40 Mk. pro Schock à 600 Kilogr.

Kündigungspreise für den 24. Mai: Roggen 159 Mark, Weizen 204 M., Gerste —, Hafer 178,00 M., Raps 280 M., Rüböl 65,00 Mk., Spiritus 48,30—48 M. (Br. H.-Bl.)

Bromberg 23. Mai. [Bericht von A. Breidenbach.] Weizen 190—213 Mk. — Roggen 154—159 Mk. — Erbsen, Koch- 176—182, Futter- 158—167 Mk. — Gerste, große 147—166, kleine 147—155 Mk. Hafer 170—185 Mk. (Alles per 1000 Kilo nach Qualität u. Effektivgewicht.)

[Privatbericht.] Spiritus 49 Mk. per 100 Liter à 100 pCt.

Strombericht.

(Aus dem Sekretariat der Handelskammer.)

Schwerin a. d. Warthe.

20. Mai: 14 Flöße, Ludwig Skrzypczak mit Rundhölzer von Schrimm nach Glietzen; 25 Flöße, Jacob Cichidi mit Rundhölzer von Sieradz nach Glietzen; Kahn 2525, Wilhelm Grünberger mit verschied. Gütern von Magdeburg nach Posen; Kahn 546, Robert Jahns mit verschied. Gütern von Berlin nach Posen; Kahn 7254, Friedrich Peters mit verschiedenen Gütern von Stettin nach Posen.

21. Mai: 25 Flöße, Anton Szabelski mit Rundhölzer von Sieradz nach Glietzen; 21 Flöße, Adolph Specznik mit Rundhölzer und Schwellen von Sieradz nach Pieritz; 19 Flöße, Martin Jankowski mit Rundhölzer und Balken von Konin nach Glietzen; Kahn 2354, Johann Appelt mit verschied. Gütern von Magdeburg nach Posen; Kahn 69, Ferdinand Schrngutt mit Salz von Schönebeck nach Zirke; Kahn 10788, Gustav Ernst mit Nutzholz von Driesen nach Birnbaum; Kahn 14898, Ferdinand Zill, mit Kartoffeln von Lauske nach Landsberg; Kahn 2466, Carl Ernst mit Spiritus von Birnbaum nach Berlin.

Verlag von W. Decker u. Comp. (E. Röstel) in Posen.